Technische Betriebe Flawil

Allgemeine Geschäftsbedingungen Solargemeinschaft

Inhalt

Art. 1. Einleitung 2
Art. 2. Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Solargemeinschaft 2
Art. 3. Gegenstand der Beteiligung 2
Art. 4. Abschluss des Vertrages 2
Art. 5. Abrechnungsmodalitäten 3
Art. 6. Eigenverbrauch 3
Art. 7. Vertragsdauer 3
Art. 8. Kündigungsrecht 3
8.1 Umzug innerhalb des Gemeindegebietes Flawil 3
8.2 Wegzug der Kundin bzw. des Kunden aus dem Gemeindegebiet Flawil 4
8.3 Übertragung der Beteiligung an Dritte innerhalb des Gemeindegebietes Flawil 4
8.4 Kündigung durch die TBF 4
Art. 9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug 4
Art. 10. Steuerfolgen 4
Art. 11. Inkraftsetzung 4
Art. 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 5

Art. 1. Einleitung

Die Technischen Betriebe Flawil (TBF) bauen und betreiben Photovoltaik-Anlagen (PVA). Unter der Dienstleistung Solargemeinschaft bieten die TBF ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, sich physisch an solchen PVA zu beteiligen.

Die Kundin oder der Kunde erwirbt dafür Anteile der PVA für die Dauer der technischen Laufzeit (25 Jahre) bemessen nach Quadratmeter (m^2). Durch diese Beteiligung erhält die Kundin oder der Kunde das Recht auf einen Anteil der Solarstromproduktion aus einer bestimmten PVA. Dafür wird im Voraus einmalig ein Kostenbeitrag in Abhängigkeit der bestellten m^2 bezahlt.

Die PVA der Solargemeinschaft speist ausschliesslich ins Netz der TBF ein, der Solarstrom aus der PVA wird ausschliesslich dem Lieferanten TBF verkauft. Der individuelle Anteil der Produktion der PVA wird der Kundin oder dem Kunden auf der Abrechnung der Solargemeinschaft in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen und zum jeweils geltenden Rückliefertarif der TBF (inkl. allfälliger Förderungen) in Schweizer Franken (CHF) gutgeschrieben.

Art. 2. Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Solargemeinschaft

Kundinnen und Kunden können der Solargemeinschaft beitreten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Geschäfts- oder Wohnsitz im Gemeindegebiet Flawil

Die Kundin oder der Kunde muss diese Voraussetzungen auch während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllen, ansonsten gelten die Modalitäten gemäss Art. 8 Kündigungsrecht.

Art. 3. Gegenstand der Beteiligung

Durch Bezahlung des Kostenbeitrages pro m^2 erwirbt die Kundin oder der Kunde einen zeitlich begrenzten Anspruch auf einen Anteil an der realen Solarstromproduktion in Kilowattstunden (kWh) pro m^2 und Jahr. Die spezifischen Preise pro m^2 und die erwarteten Vergütungsmengen pro Anlage werden jeweils auf der Webseite der TBF unter www.tbflawil.ch und/oder auf einer Vereinbarung, welche durch die Kundin oder den Kunden im Rahmen des Bestellprozesses zu unterzeichnen ist, aufgeführt.

Die reale Menge an produziertem Solarstrom (reale Vergütungsmenge) basiert auf gesetzlichen Messungen und ist abhängig von betrieblichen Einflüssen wie z.B. Verfügbarkeit der Anlage (Produktionsausfall, Teilausfall) und Witterung (optimales Wetter, schlechtes Wetter, Schnee, etc.). Damit tragen die Kundinnen und Kunden das technische Risiko der Anlage, auch im Fall von vorübergehenden Ausfällen.

Es werden nur ganze m^2 verkauft.

Damit das Angebot möglichst vielen interessierten Parteien zur Verfügung steht, wird der Verkauf pro Person bzw. Haushalt bzw. Gewerbe auf maximal 10 m^2 beschränkt. Interesse an grösseren Beteiligungen wird bei entsprechender Verfügbarkeit geprüft.

Art. 4. Abschluss des Vertrages

Wenn die Kundin oder der Kunde die gewünschte Anzahl m^2 bestellt, werden diese reserviert. Die Reservation wird durch die TBF bestätigt. Der Rechtsanspruch auf die Beteiligung, und damit das Rechtsverhältnis, entsteht durch die erfolgte Zahlung des Kostenbeitrags durch die Kundin oder den Kunden, wenn zuvor eine Reservation bestätigt wurde.

Die Bestellungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Art. 5. Abrechnungsmodalitäten

Die TBF rechnen der Kundin oder dem Kunden die Beteiligung separat auf der Abrechnung der Solargemeinschaft ab. Auf dieser Abrechnung wird der individuelle Anteil an der realen Solarstromproduktion in kWh ausgewiesen. Die Menge an Solarstrom wird mit dem jeweils geltenden Rückliefertarif der TBF vergütet. Dieser Tarif wird jährlich auf dem Tarifblatt der TBF veröffentlicht.

Hinzu kommt die Vergütung für den ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis) und allfällige Förderungen, welche für Anlagen am jeweiligen Standort, in der jeweiligen Art und Grössenordnung gelten und deren Aufwand für die Abwicklung für die TBF leistbar ist (Ermessenssache der TBF). Es besteht kein vertraglicher oder rechtlicher Anspruch auf die zusätzliche Abwicklung von Förderungsmassnahmen.

Die Abrechnung erfolgt in den üblichen Rechnungszyklen der TBF, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Art. 6. Eigenverbrauch

Der gesamte individuelle Anteil an der Solarstromproduktion (reale Vergütungsmenge) wird zum Rückliefertarif der TBF (inkl. allfälliger Förderungen) vergütet. Ein «Eigenverbrauch» ab der PVA der Solargemeinschaft ist aus rechtlichen und technischen Aspekten nicht möglich.

Art. 7. Vertragsdauer

Die Beteiligung an der Solargemeinschaft läuft für die Dauer von 25 Jahren, dabei gelten folgende Bedingungen:

- Vertragsbeginn: Ab erfolgter Zahlung des Kostenbeitrages
- Beginn Gutschrift: Ab Inbetriebnahme der PVA
- Dauer Gutschrift: 25 Jahre ab Inbetriebnahme der PVA
- Vertragsende: 25 Jahre ab Inbetriebnahme der PVA bzw. bei vorzeitiger Kündigung durch eine der Parteien (siehe Art. 8 Kündigungsrecht)

Art. 8. Kündigungsrecht

Eine Kündigung durch die Kundin oder den Kunden ist nur unter den Bedingungen gemäss Ziffern 8.2 und 8.3 möglich.

Es gelten in jedem Fall die folgenden Bedingungen:

- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- Bei einer Kündigung erhält die Kundin oder der Kunde den einmalig bezahlten Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet, d.h. angebrochene Jahre werden anteilig zurückerstattet. Der zustehende Betrag errechnet sich auf Basis des bezahlten Kostenbeitrags für die erworbenen m^2 und der Restlaufzeit der Vertragsdauer. Z.B. nach Ablauf von 10 Jahren erhält sie oder er noch $^3/_5$ des ursprünglich bezahlten Kostenbeitrags. Es werden keine Zinsen gerechnet.

8.1 Umzug innerhalb des Gemeindegebietes Flawil

Bei einem Umzug innerhalb des Gemeindegebietes erhält die Kundin oder der Kunde die Abrechnung der Solargemeinschaft an den neuen Wohnort. Ein Umzug innerhalb des Gemeindegebiets Flawil ist kein Kündigungsgrund.

8.2 Wegzug der Kundin bzw. des Kunden aus dem Gemeindegebiet Flawil

Wenn bedingt durch einen Wegzug die Voraussetzung für die Beteiligung gemäss Art. 2 nicht mehr gegeben ist, muss die Kundin oder der Kunde den Vertrag kündigen. Die TBF kauft die Beteiligungen pro rata temporis zurück (Rücknahmegarantie). Es werden keine Zinsen gerechnet. Alternativ kann die Kundin oder der Kunde gemäss Ziffer 8.3 selbständig die Übertragung des Vertrags Dritte veranlassen. Eine von beiden Varianten ist zwingend.

8.3 Übertragung der Beteiligung an Dritte innerhalb des Gemeindegebietes Flawil

Die Kundin oder der Kunde kann die Beteiligung jederzeit auf Dritte übertragen. Durch die Übertragung erhält die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber das Recht auf einen individuellen Anteil der Solarstromproduktion der jeweiligen PVA für die Restlaufzeit des Vertrages. Um die Beteiligung zu übertragen, teilt die Kundin oder der Kunde die Kontaktdaten (mindestens: Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie das Übertragungsdatum den TBF schriftlich per E-Mail oder mit dem entsprechenden Formular auf www.tbflawil.ch mit. Die bisherige Kundin oder der bisherige Kunde hat ab dem Datum der Übertragung keinerlei Ansprüche mehr gegenüber den TBF. Die finanzielle Abgeltung bei einer Übertragung ist nicht Sache der TBF und ist zwischen den bisherigen und neuen Teilnehmenden der Solargemeinschaft zu regeln.

8.4 Kündigung durch die TBF

Die TBF behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit kündigen zu können. Das gilt insbesondere im Fall von höherer Gewalt oder anderer Gründe. Im Sinne dieses Vertrags sind damit unvorhergesehene Naturereignisse oder eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verstehen, die eine Produktion verunmöglichen oder eine Solargemeinschaft nicht mehr zulassen. Im Fall der Kündigung durch die TBF wird der bezahlte Kostenbeitrag pro rata temporis zurückerstattet. Es werden keine Zinsen gerechnet.

Art. 9. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

Die TBF stellen der Kundin oder dem Kunden den Preis für die Anzahl m^2 an der Solargemeinschaft in Rechnung. Die Rechnung der TBF ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht fristgemäss bezahlt, wird die bestellte Anzahl m^2 wieder zum Verkauf freigegeben und der Vertrag kommt nicht zustande.

Art. 10. Steuerfolgen

Die Kundin oder der Kunde sind verantwortlich für die korrekte Erfüllung ihrer Steuerpflicht. Beispielsweise für die korrekte Deklaration der Beteiligung (Vermögen, Einkommen) oder wenn sie mehrwertsteuerpflichtig sind. Ist letzteres der Fall sind die Kundin oder der Kunde verpflichtet die TBF zu informieren, damit dies auf der Abrechnung berücksichtigt wird. Ohne entsprechende Mitteilung erfolgt die Abrechnung der Beteiligung ohne Mehrwertsteuer.

Art. 11. Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AGB für die TBF Solargemeinschaften und gelten auch für bestehende Rechtsverhältnisse.

Sie treten am 01.03.2025 in Kraft.

Die neuen AGB für Solargemeinschaften werden jeweils auf der Webseite der TBF publiziert.

Art. 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Flawil.